

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinfeld (Oldb) über die Erhebung von Marktstandgeldern

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) i. d. z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Steinfeld (Oldb) in seiner Sitzung am 25. September 2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinfeld (Oldb) über die Erhebung von Marktstandgeldern vom 07.03.1996 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Bemessungsgrundlage für die Erhebung des Marktstandgeldes ist die Größe der zugewiesenen Fläche. Die Gebühren betragen wie folgt:

Gebühren je Markttag	je m ²
1. Autoskooter o. ä.	0,15 €
2. Rundfahrgeschäfte (Karussells, Babyflug, Musikexpress o.)	0,20 €
3. Übrige Fahrgeschäfte (Schaukeln o. ä.)	0,25 €
4. Verkaufsstände (Fischverkauf, Kuchenverkauf, Bratpilze, Hot Dogs, Spielwaren usw.)	0,50 €
5. Schieß- und Spielgeschäfte, Ausspielungen ohne Lose, Spiel- u. Greiferautomaten	0,25 €
6. Verlosungsgeschäfte	0,50 €
7. Schankzelte	0,70 €
8. Ausschankstände und -pavillons	1,25 €
9. Würstchenstände (Imbissstände)	1,25 €

10. Für die in Ziffer 1 - 9 nicht besonders genannten Geschäfte werden die Entgelte nach den Sätzen der Geschäfte berechnet, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.

11. Es wird ein Mindestentgelt in Ansatz gebracht, das für jeden Markt 20,00 € beträgt.

12. Die Entgelte müssen auch dann für die ganze Marktzeit entrichtet werden, wenn die Markttage geschäftlich nicht voll ausgenutzt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

...

B	11.03.1
	Seite 2

Steinfeld, den 25. September 2001

Gemeinde Steinfeld (Oldb)

gez. Kruse

gez. Möllmann

Kruse
Bürgermeister

(Siegel)

Möllmann
Gemeindedirektor

Bekannt gemacht in der Oldenb. Volkszeitung am 06.10.2001

(G/Ablage/10/11/Struktur.dat/B11-01-1)